Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch

Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch

Band: 4 (1937)

Artikel: Die Handfeste der Stadt Burgdorf vom 29. September 1273

Autor: Boss, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076261

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Handfeste der Stadt Burgdorf vom 29. September 1273

Werner Boß

Allgemeines über die Handfesten

Im Archiv der Burgergemeinde Burgdorf liegen wohlverwahrt eine Anzahl ehrwürdiger Urkunden aus alten Zeiten. Unter diesen Dokumenten seien zwei besonders bedeutsame hervorgehoben, nämlich die beiden wichtigsten Freibriefe oder Handtesten der Stadt vom Jahre 1273 und 1316.

Der Name »Handfeste« steht natürlich nicht auf den Schriftstücken; er ist ihnen erst im Laufe der Zeit, allerdings schon recht früh, von den Kanzleien der ausstellenden Herrschaften übertragen worden. Vor Karls des Großen Zeit bezeugte man deren Echtheit durch Auflegen der Hände¹). In der fränkischen Zeit begann man die Urkunden mit Siegel zu versehen. Etwa in der Mitte des 13. Jahrhunderts taucht der Name »hantvesti« auf. Diese Bezeichnung findet sich auch im »Schwabenspiegel«, dem alten Rechtsbuch der Süddeutschen. Heute versteht man unter »Handfeste« die von den Herren in feierlicher Form erteilten Freiheitsbriefe an ihre Städte oder Länder, die jahrhundertelang die kräftigsten Beweismittel in Rechtshändeln waren.

Die Handfesten wurden von Landesherrschaften, also von Kaisern, Königen, Herzögen oder Grafen ausgestellt. Erwähnt seien diejenigen Friedrichs II. 1240 an die Schwyzer, oder 1218 an die Berner, deren Echtheit allerdings umstritten ist, und die Heinrichs VII. 1309 an die Unterwaldner. Die Herzöge von Zähringen stellten 1120 der Stadt Freiburg im Breisgau eine Handfeste aus. Die Grafen von Kyburg begabten eine ganze Reihe von Städten mit Freiheitsbriefen, so z. B. Freiburg im Uechtland 1249 resp. 1288 ²), Thun 1264 und unser Burgdorf

¹⁾ Zeerleder: Handfeste von Bern.

Welti weist nach, daß dieses Datum unmöglich stimmen kann und daß die endgültige Abfassung erst 1288 erfolgte; 1249 konnten nur einzelne wenige Rechte erteilt worden sein.

1273. Alle diese Aktenstücke haben ihre Besonderheiten je nach ihren Ausstellern, und diese Merkmale sind oft so hervorstechend, daß daran Echtheit oder Fälschung erkannt werden kann.

Es mag wohl nicht in der Absicht der Städtegründer und Aussteller der Freibriefe gelegen haben, in erster Linie Horte der ungebundenen Selbständigkeit und Freiheit zu schaffen. Ihre ursprünglichen Absichten waren sicher viel realistischer. Sie stellten ganz unverhohlen ihren eigenen Vorteil in den Vordergrund. Es waren meist militärisch-strategische, vielleicht auch handelspolitische Zwecke, die verfolgt wurden. Städte sollten Stützpunkte zur Sammlung von Mannschaft und Material werden, sollten Ausrüstung und Verproviantierung der Truppen ermöglichen. Hierin war Burgdorf, das nach Heyck 1) unzweifelhaft schon zu Berchtolds V. Zeiten Stadtrecht besaß, mit seiner gesicherten Hügellage inmitten ausgedehnter Getreidefelder und Eichenwälder außerordentlich günstig gelegen. Dazu kamen ein rege besuchter Markt und eine arbeitsame, tüchtige Bewohnerschaft²). Um diese für die Herrschaft wohlgesinnt zu stimmen, mußten ihr erwünschte Vorrechte und Sicherheiten erteilt werden. Die schriftliche Aufzeichnung allmählich erworbener Rechte sollte das Gemeinwesen vor Uebergriffen der Herrschaft bewahren und zugleich eine sorgfältige, geordnete Rechtssprechung erleichtern.

Wie bereits erwähnt, stellte die Grafenfamilie der Kyburger der Stadt Freiburg im Uechtland im Jahre 1249, resp. 1288 eine Handfeste aus. Alle ihre spätern Urkunden gehen auf diese zurück, sind großenteils wörtliche Abschriften mit örtlich bedingten Ergänzungen und Abweichungen. Aber die Grundlagen der Kyburgerhandfesten gehen noch weiter zurück, finden wir doch in der Burgdorfer Handfeste nicht weniger als 16 Artikel, die wörtlich genau dem Stadtrecht von Freiburg im Breisgau entnommen sind.

Ein Vergleich der nacheinander erteilten Handfesten zeigt deutlich die fortscheitende Entwicklung der burgerlich-städtischen Befugnisse. So steht z. B. in dieser Hinsicht Thun gün-

¹⁾ Heyck: Geschichte der Herzöge von Zähringen.

²) Hämmerli: Vom alte Märit zur Markthalle. Burgdorfer Jahrbuch 1935.

stiger da als Freiburg, Burgdorf hinwiederum besser als Thun. Rechte, die in der Freiburger Handfeste von 1249, resp. 1288 noch unmöglich erteilt werden konnten, erscheinen den Burgdorfern schon als eine Selbstverständlichkeit. Unsere Handfeste fußt außer auf den bereits erwähnten 16 Artikeln zur Hauptsache auf der Handfeste von Freiburg im Uechtland, bei dem es übrigens gelegentlich Rechtsberatung suchte und erhielt 1).

Die Freiheitsbriefe der Stadt Burgdorf

Die älteste erhaltene Handfeste, diejenige vom 29. September 1273, besteht aus drei großen Pergamentbogen von 65 cm Höhe und 50 cm Breite, unten mit einem drei cm breiten umgelegten Rand. Solche Bogen gehören zu den größten Pergamenturkunden. Die Blätter sind recht gut erhalten; nur die Ränder sind etwas zerrissen und gebrochen, auch etwa gebräunt und zeigen Spuren von Benützerhänden. Die drei Blätter sind unten beim Umschlag durch eine weinrote Seidenschnur zusammengeheftet, die zugleich das in einer Holzkapsel geschützte Siegel festhält. Das Siegel selber ist rechts etwas defekt. Es läßt in der Umschrift die Worte erkennen:

S. EBERHARDI COMITIS DE HABESPURCH.

Das schrägliegende Wappen zeigt einen springenden Löwen. Die Helmzier wiederholt die obere Hälfte des Löwenkörpers, geschmückt mit einem mächtigen, bis auf den Rücken des Tieres herabwallenden, fächerförmigen Busch.

Das Schriftbild zeigt über das ganze Blatt zwei gleiche 21 cm breite und 56 cm hohe Spalten; das dritte Blatt ist nur noch auf der linken senkrechten Hälfte beschrieben. Die Zeilen sind von Anfang bis zum Schluß immer genau 8 mm auseinander. Von einer Linierung ist keine Spur zu entdecken. Die Schrift zeugt von größter Sorgfalt. Die erste Zeile ist in gothischen Majuskeln abwechselnd in roter und schwarzer Tinte geschrieben. Als Satzzeichen finden wir von Zeit zu Zeit Punkte und paragraphenartige Zeichen, die, wie der Satzanfangsbuchstabe, rot nachgefüllt sind.

¹) Urkunde vom 14. Juni 1274 im Burgerarchiv und abgedruckt in Fontes Rerum Bernensium, III, Nr. 87.

Die Handfeste ist in lateinischer Sprache geschrieben. Der Text enthält eine Menge besonderer Ausdrücke und Abkürzungen, wodurch der Fluß des Lesens für den Ungeübten stark gehemmt wird.

Die Urkunde von 1273, sowie die spätern Schriftstücke stellen der Kyburgerkanzlei das allerbeste Zeugnis aus. Der Schreiber war sicher ein Künstler in seinem Berufe, der für die Aktenstücke nur das beste Pergament und die sauberste Tinte wählte. Demgegenüber sei hier erwähnt, daß der nachmalige König Rudolf von Habsburg für die Bestätigung einer frühern Handfeste am 24. Februar 1273 sich mit einem etwa handgroßen Fetzen Pergament begnügte 1). Man erkennt in der Verwendung des Kanzleimaterials die Großzügigkeit der Kyburger und die Sparsamkeit der Habsburger.

Die Freiheiten, wie sie die Handfeste von 1273 enthält, sind der Stadt nicht alle auf einmal erteilt worden, vielmehr im Verlaufe von vielen Jahrzehnten und von mehreren Ausstellern an die Burgerschaft gelangt. Dann sei ausdrücklich erwähnt, daß die oben genannte Handfeste nicht die älteste schriftliche Verleihung von Privilegien an die Burger darstellt. Aus der Einleitung zu spätern Dokumenten und andern Umständen muß man schließen, daß mindestens noch zwei ältere Urkunden existiert haben ²). Eine chronologische Reihenfolge der verschiedenen Handfesten sei hier im Anschluß gegeben.

- 1. Handfeste, ausgestellt vom ersten Gründer der Stadt. Die Urkunde ist nicht mehr vorhanden. 3)
- 2. Handfeste, ausgestellt von der Gräfin Elisabeth, Witwe Hartmanns des Jüngern. Die Urkunde ist nicht mehr vorhanden. ⁴)
- 3. Handfeste vom 29. September 1273, die älteste erhaltene Urkunde in lateinischer Sprache. Das Original befindet sich im Burgerarchiv.

¹⁾ Urkunde im Burgerarchiv Burgdorf.

²) Bestätigung vom 24. Februar 1273, durch Rudolf von Habsburg. Burgerarchiv und Fontes, III, Nr. 33.

³⁾ Bestätigung vom 23. August 1267, durch Graf Hugo von Werdenberg. Burgerarchiv und Fontes, II, Nr. 626.

⁴) Dito.

- 4. Handfeste vom 1. Juli 1312, ausgestellt von dem eben mündig gewordenen Grafen Hartmann II. Die Originalurkunde befindet sich im Burgerarchiv.
- 5. Handfeste vom 23. März 1316, ausgestellt von Hartmann II. und Eberhard II., den feindlichen Brüdern. Die lateinische Urkunde im Burgerarchiv schließt die Unterstadt Holzbrunnen in den Stadtbann ein.
- 6. Handfesten vom 8. November und 7. Dezember 1323, ausgestellt von Graf Eberhard II., kurz nach dem Brudermord in Thun 1). Zu neuen Freiheiten schenkt der Graf der Stadt Burgdorf den Alten Markt. Die erstere lateinische und die letztere deutsche Urkunde liegen im Burgerarchiv.

Die übrigen Abtretungen von Wäldern, Allmenden, Wasserund Zollrechten seien hier nicht mehr aufgeführt.

Da die Schriftstücke aber öfters verwendet werden mußten, litten die Pergamente sehr und liefen Gefahr, gänzlich verdorben zu werden. Anderseits konnte es auch vorkommen, daß weder der Stadtschreiber, noch die Ratsherren, noch die Geistlichen imstande waren, den schwierigen lateinischen Text zu lesen und sinngemäß auszulegen. Aus diesen Gründen machte sich das Bedürfnis geltend, eine lateinische und eine deutsche Abschrift zu besitzen. Man wählte zu diesem Zwecke nicht die älteste Urkunde von 1273, sondern diejenige von 1316, weil sich in dieser zwei Nachträge vom Jahre 1277 vorfanden; sonst sind die beiden Handfesten wörtlich gleichlautend.

Es finden sich folgende handschriftliche Kopien vor:

- 1. Fragmente einer Verdeutschung, vermischt mit Zusätzen und Strafverschärfungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert, umfassend 28 Doppelseiten im Ordnungenbuch der Stadt Burgdorf, im Burgerarchiv.
- 2. Vollständige deutsche Uebersetzung mit Gliederung des Textes in 121 Abschnitte, die mit Ueberschriften versehen sind. Schrift und Sprache lassen die Verdeutschung in den Anfang des 16. Jahrhunderts datieren. Die Abschrift umfaßt 22 Doppelseiten im Ordnungenbuch der Stadt Burgdorf, im Burgerarchiv.

¹⁾ Brudermord in Thun am 31. Oktober 1322.

- 3. Lateinische Abschrift vom Jahre 1765 von Samuel Rüthi, Notar, Stadtschreiber in Burgdorf. Folioheft mit rotgeflammtem Umschlag, im Burgerarchiv Burgdorf. Erstmalige Einteilung in 198 Artikel.
 - Diese Kopie bildete wohl die Grundlage für die Uebersetzung ins Deutsche, welche Prof. Gottlieb Walther in Bern im Auftrage des Rates von Burgdorf besorgte, der sich jedoch von der Ausführung nicht restlos befriedigt erklärte. In der Tat enthält sie eine beträchtliche Anzahl Fehler in der Uebersetzung.
- 4. Deutsche Uebersetzung von Gottlieb Walther vom Jahre 1766, eingetragen im Dokumentenbuch der Stadt Burgdorf, Burgerarchiv.
- 5. Lateinische und deutsche Schreibmaschinenkopie, unter Aufsicht und Mitwirkung von Prof. Geiser †, Bern, vom Verfasser erstellt, in Buchform gebunden; Stadtbibliothek Burgdorf.

Daneben bestehen gedruckte Kopien. Es wurde immer diejenige vom Jahre 1316 mit den Ergänzungen und Nachträgen vom Jahre 1277 zum Abdrucke gewählt. An solchen sind zu nennen:

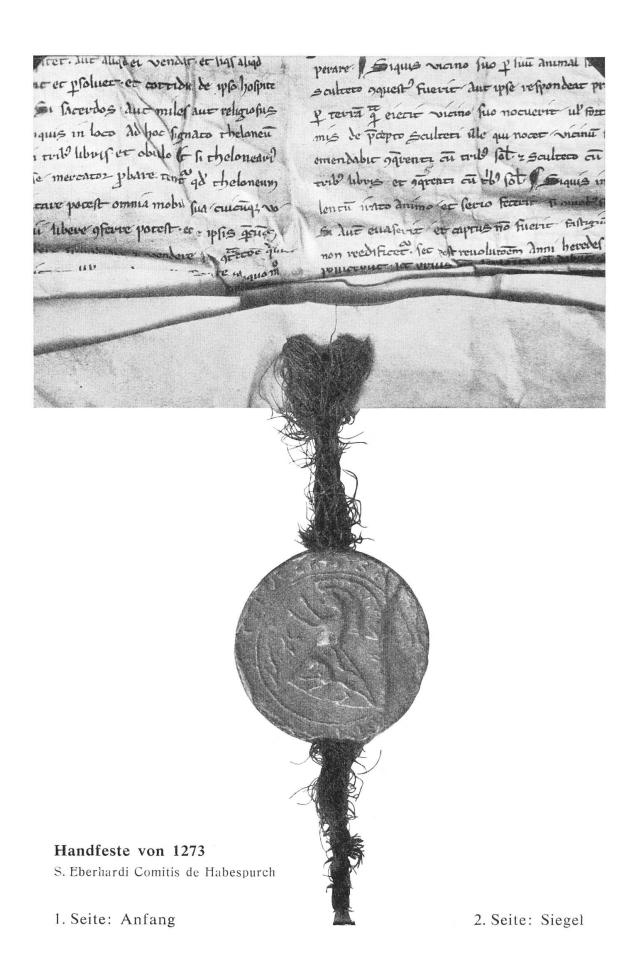
- 1. Dreyer Joh. Carl Henrich: Beiträge zur Literatur und Geschichte des Deutschen Rechts 1783. Lübeck. Lateinischer Text mit Ueberschriften in 198 Artikeln.
- 2. Gottlieb Walther: Geschichte des bernischen Stadtrechts, Band I, Bern, 1794. Lateinischer Text in 198 Artikeln.
- 3. Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1851/1852), Breslau. Lateinischer Text, ohne artikelweise Gliederung.
- 4. Fontes Rerum Bernensium (Berns Geschichtsquellen), Band III, 1880, Seiten 48 bis 61. Lateinischer Text, ohne Unterteilung.

Eine deutsche, gedruckte Ausgabe besteht bis zur Stunde leider noch nicht.

Zur Veranschaulichung des Charakters der Handfeste und ihrer Uebersetzungen mag Artikel 40 in drei Sprachen folgen, nämlich lateinisch, dann in der ersten Uebersetzung aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts und drittens in der offiziellen Uebertragung von G. Walther vom Jahre 1766.

PHOTILE PAGRISTET SHILLEGSPOSO, HOOR

e en quozum noticiam habemus in presentia perprocessim tempozis labi gringat amemozia. gsuemt Eprudentium antiquitas res seltas pur selte sunt scripture testimonio gmendare lappier noucurnt uni neufi tam poster quam psentes. 98 nos 8 bhardus comes de habis of et Inna 2002 sua fila quonde inch re recorditors Hormanni Junious Comicis de kibe Vilectis noltres zurgensibus de Berdorf er erden ville de Bordorf mun subsequentia in present pagina grulimus et endem grirmamus de bona side sine omni dolo seu finude sigulli nostri munimine voboramus er ca volumus à nobis er anostris muiolabiliteu Insperuit obleveaur le bo sune una statuta que usis duximus osivmanda qu'nos dinuate semp in sesto beat lobannis Baprille de gillo et voluntate Outum eis soulterum dave debemus que nobis et Outrati videbimus expedire qui vadia que el pro legibus inficie deciderine infira dinti fartin recuperare potet et deber querug; infin dunu vnu recupire neglexeure posten recuperare non porest ner teber nec iden valu porest reperere ou emendes nus sour reus violencer redere genadione. Le quandocuez idem seulterus ab ostició ces serie aux repositus succes quoquo modo vadra sou emendes petere postea non potert nec debebre Emenda quogs facta Burgensi ul'alceri euciq; infin annu er dien non requisita totalie expriabit Cines et Mu pe sculceum emendes surs per indicium bene perent of Burgenses predicte Anucoses et precone per se mullo de nos respectu babico eligent instruent et destruent et que suphus ordinament id intu habere



a) Lateinisch:

Sigillum ville unus consiliatorum, ad quem consiliarii pocius concordaverint, debet custodire, et ille super sancta sanctorum debet jurare, quod nullam clausam literam sigillabit nisi de consilio sculteti et duorum consiliatorum, nec sigillabit aliquam cartam aut privilegium nisi de consilio sculteti et trium consiliatorum. 1)

b) Uebersetzung aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts: Von dem Insigel.

Der statt insigel sol behüten der einer, des die ratgeben billigest uber ein komend, unnd sol der schweren uff den Heiligen das er enkeinen beschloßnen brieff besigle, wann mit des schultheißen rät und zwyer des rats, Er ensol ouch enkein handveste noch enkein offnen brieff besiglen wann mit des schultheißen und darzu dryer des rates.

c) Uebersetzung von G. Walther von 1766:

Das Stadt-Sigel soll einer der Rähten, auf welchen die andern Rähte vorzüglich werden zusammenstimmen, in einer Verwahrung haben, und dieser soll bey den Heiligen schwören, daß er keinen beschlossenen Brief besiglen werde ohne mit Raht des Schultheißen und zweyen Rähten; auch soll er nicht besiglen einiges Urkund oder einigen Freiheitsbrief, ausgenommen mit Raht des Schultheißen und dreyer Rähten.

Im Nachstehenden möge eine Inhaltsangabe der Handfeste vom 29. September 1273 folgen. Darin sind die Nachträge von 1277 berücksichtigt und zugleich der Inhalt derjenigen von 1316 wiedergegeben.

Auf eine historische und juristische Auseinandersetzung und kritische Beleuchtung der einzelnen Artikel wird hier verzichtet.

Die in der Handfeste oft willkürlich aneinander gereihten Artikel sollen hier in fünf Hauptabschnitte ihrem innern Zusammenhange entsprechend geordnet werden. Dabei mag die eine oder andere Stelle vielleicht ebensogut in einem andern oder sogar in zwei Abschnitten Erwähnung finden.

¹⁾ Fontes Rerum Bernensium, III, S. 50.

Die älteste Handfeste der Stadt Burgdorf vom 29. September 1273

Aus der Einleitung der Urkunde ist zu ersehen, daß Graf Eberhard von Habsburg und Anna, seine Gemahlin, Tochter Hartmanns des Jüngern, Gräfin von Kyburg, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes ihren geliebten Burgern von Burgdorf die nachfolgend verzeichneten Rechte übertragen. Die Aussteller geloben, ohne List und Trug die Burger mit gutem Glauben und unter dem Schutz des angehängten Siegels in alle Zukunft bei ihren Rechten unverletzlich zu belassen.

I. Verwaltungsrecht

Der Schultheiß

In der Handfeste tritt uns oft die Bezeichnung »Wir«, oder »die Herrschaft«, der »Herr« entgegen. Darunter ist natürlich der Graf oder ein Vertreter auf dem Schlosse verstanden.

Diese Herrschaft wählte den Schultheißen, der an der Spitze der Stadtverwaltung stand. In Thun wurde er ebenfalls von der Herrschaft gewählt, während Freiburg das seltene Recht der Selbstwahl besaß. Artikel 1 der Handfeste sagt, daß »Wir jährlich allezeit auf dem Fest des hl. Johannes des Täufers (24. Juni), mit Rat und Willen der Burger, ihnen einen Schultheißen geben sollen, den Wir zu Unserem und der Stadt Nutzen zu sein befinden werden«. Demnach durfte die Herrschaft der Stadt keinen Schultheißen aufdrängen, der der Burgerschaft nicht genehm war. Dieser Schultheiß hatte die Interessen sowohl des Herrn wie der Stadt zu verfechten, war allerdings in erster Linie der Herrschaft verpflichtet. In zwei Zusätzen vom Jahre 1277 behält sich die Herrschaft das Recht vor, den bezeichneten Schultheißen jederzeit abzusetzen, oder in seinem Amte verbleiben zu lassen, wie es ihr gut schien $(2, 3)^{1}$).

Der Schultheiß war mit Militär-, Verwaltungs- und Gerichtsbefugnissen ausgestattet. Er verurteilte entweder allein oder unter

¹⁾ Die in Klammer gesetzten Zahlen bedeuten die Nummer der Artikel in der Handfeste, nach der Ausgabe von G. Walther, 1766.

Mithilfe der 12 Geschworenen oder Räte alle Vergehen, oder Verbrechen, welche innerhalb der Burgernziele begangen wurden (163). Er sprach die Strafen aus, die nicht gerade vielgestaltig waren. Von den gefällten Geldbußen behändigte er die eine Hälfte, während die andere dem Geschädigten oder Kläger zufiel (165) 1). Der Herrschaft wurden diejenigen Händel vorbehalten, welche Frei- oder Lehensgüter der Burger betrafen, oder wenn einer sich weigerte, vor dem Schultheißen zu erscheinen, oder schließlich, wenn der Beklagte zu mächtig war (110). Der Einzug der Bußen war Sache des Schultheißen; daher sein Name »Schulden heißen«. Er konnte dieses Geschäft aber dem Weibel übertragen. Die Bußen fielen dahin, wenn er sie nicht innert Jahr und Tag bezog (4-9). »Jahr und Tag« bedeutet 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage. Er genoß das Vorrecht, daß er nicht vor ein Gericht geladen werden durfte. Immerhin war er gehalten, jeweilen an einem Montag einem ihn Anklagenden sofort Rede und Antwort zu stehen. Gefangene, die zu mächtig waren, hatte er in seinem Hause zu behalten und bezog von einem jeden Häftling 3 Schilling (24). Entlief ihm ein Gefangener, dann verfiel er selber der Herrschaft gegenüber in eine Buße von gleichem Betrage. Schließlich war der Schultheiß von allen Abgaben, Steuern und Zöllen befreit.

Der Rat

Neben dem Schultheiß treffen wir als Verwalter der Stadt die 12 Räte, oder jurati, consules oder seniores an, wie sie abwechselnd in der Handfeste genannt werden. Sie waren nicht nur Ratsherren, sondern auch Richter oder Geschworene und genossen als solche verschiedene Vorrechte und Erlasse. Aus der Handfeste kann nicht ersehen werden, auf welche Weise diese 12 Räte gewählt wurden, ob direkt durch die Burgerschaft oder, was sehr wahrscheinlich der Fall war, durch Ergänzungswahl des Rates²). Sie hatten nicht die Interessen der Herrschaft zu wahren, sondern diejenigen der eigenen Gemeinde, weshalb klar ist, daß der Herr zu ihrer Wahl nichts zu sagen hatte. Wenn einer aus den Burgern in den Rat ge-

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge der Rechtsgeschichte, III, S. 183 ff.

²) Rennefahrt: Grundzüge, I, S. 108.

wählt wurde 1), hatte er seinen Amtskollegen ein Trink- oder Weingeld, den »Wynchof« zu stiften (32). Sie genossen den Vorteil, bis auf 12 Pfennige von den Steuern und bis auf 3 Schillinge von jeder Strafe befreit zu sein (35, 36). Man durfte einen Ratsherrn, der in der Stadt wohnte, nur an einem Sonntag vor Gericht laden; wohnte er außerhalb derselben, durfte man ihn an jedem beliebigen Tage fordern (31). Unter den 12 Ratsherren war einer als Siegelbewahrer bestimmt, der bei allen Heiligen zu schwören hatte, nie ein Schriftstück ohne Zustimmung des Schultheißen und zweier Räte zu siegeln (40). Der Rat übte die Baupolizei aus und sorgte für Reinhaltung der Straßen und Plätze (165).

Der Weibel

Der ausführende Polizeibeamte war der Weibel oder preco, der von der Burgerschaft gewählt oder nach Gutfinden abgesetzt werden konnte (10). Er stellte alle Abend, bevor er sich schlafen legte, die Torwächter auf ihre Posten (21); er hatte allfällige Verhaftungen vorzunehmen und die Häftlinge in seinem Hause zu hüten, wofür er 3 Schillinge fordern durfte (22); wenn ihm jedoch der Gefangene entlief, so haftete er selber dem Schultheißen für diesen Betrag (23). Die erste an einem Montag ausgesprochene Buße von 3 Schilling fiel dem Weibel zu, wenn überhaupt eine auferlegt wurde; war er an den Verhandlungen nicht zugegen, so ging er leer aus (26-28). Hatte er für einen Burger vorzuladen²), so zahlte dieser ihm nichts, während ihm ein Nichtburger für die Amtsverrichtung einen Pfennig zu entrichten hatte (29). Gleich wie der Schultheiß konnte er nicht vor ein Gericht gefordert werden, hatte aber die Pflicht, an einem Montag unmittelbar auf eine Anfrage oder Anklage zu antworten (30). Bei Gerichtsaufgeboten hatte er immer zuerst den Angeklagten vorzuladen, erst nachher den Kläger; ging er aus irgend einem Grunde umgekehrt vor und verursachte dem Kläger dadurch einen unnützen Gang zum Gericht, so verfiel er in eine Buße von 3 Schilling an Kläger und Schultheiß (25). Der Weibel hatte in der Stadt zu wohnen und war verpflichtet sich höchstens so weit zu entfernen, als es ihm möglich war, gleichen Abends wieder in die Stadt zu-

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 196.

²) Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 397.

rück zu kehren (170). Immerhin konnte er sich in seinen Amtsgeschäften vertreten lassen (28). Jeder Burger hatte ihm am St. Stephanstag im Winter (26. Dezember) ein Brot oder einen Pfennig zu geben (152).

Die Torwächter

Diese janitores oder Torwächter waren in Bezug auf Einkünfte und Vergünstigungen dem Weibel gleichgestellt (10, 152). Im Interesse einer sichern Stadthut wurden sie nicht von der Herrschaft, sondern von den Burgern gewählt, von welchen sie jederzeit ihres Amtes enthoben werden konnten (10). Sie waren von den städtischen Verpflichtungen befreit bis auf Kriegsdienst und 12 Pfennig Steuer (151). Wie der Weibel, waren sie nicht verpflichtet, Aufträge anzunehmen, die sie über eine Tagereise von der Stadt entfernten (170). Ihre Hauptaufgaben waren die Torhut und der Unterhalt der Brücken. Wenn jemand durch Löcher im Brückenboden irgendwie Schaden erlitt, so hatten sie dafür aufzukommen (153), nachdem die Brücken ihnen jeweilen in gutem Zustande übergeben worden waren.

Die Hirten

Die Gemeindehirten — für Pferde, Rindvieh, Schweine, Gänse etc. — wurden ebenfalls von der Burgerschaft gewählt und konnten auch nach Belieben abgesetzt werden. Sie hatten jeder bei ihrer Wahl dem Schultheißen ein Viertel Wein zu liefern (156).

Von der Wahl des Leutpriesters, des Schulmeisters, des Sigristen und der Zöllner ist in der Handfeste nirgends die Rede. Wir müssen annehmen, daß sie von der Herrschaft eingesetzt wurden. Die Wahl der Zöllner geschah erst von dem Augenblick an durch die Stadt, als ihr von der Herrschaft Zollrechte übertragen wurden. Die Priesterwahl war nur in Freiburg und Bern, nach der Handfeste, Sache der Stadt.

Burger, Ausburger, Fremde

Aus den Bestimmungen über die Bewohner unserer Stadt erkennt man die ganz außerordentliche Bevorzugung, welche die Burger vor allen andern Einwohnern genossen. Hierin waren sie zum Teil noch besser gestellt, als die Burger der Städte

Freiburg und Thun. Es kann an Hand der drei Handfesten mehrfach nachgewiesen werden, wie sich die städtisch-burgerlichen Rechte entwickelten. Freiburg und Thun kennen z. B. noch keinen Art. 43, der besagt: »Wenn jemand wird des Herrn Huld verloren haben, so soll er sechs Wochen an Leib und Seele in und außert der Stadt Frieden haben und über seine Güter verordnen können, wie und was er will, ausgenommen über das Haus, welches er weder verkaufen noch verpfänden darf.« Mit andern Worten: trotz Vergehen gegenüber der Herrschaft durfte diese den Uebeltäter nicht sogleich befehden, sondern mußte ihm Zeit zur Erledigung seiner Geschäfte lassen. Auch den Art. 185 missen die Freiburger und Thuner, der vom Asylrecht handelt. Thun und Burgdorf erhalten von der Herrschaft das Zugeständnis, daß »sie für keinerlei Beleidigungen oder Frevel in Worten oder Werken innert der Stadt Gewalttätigkeit oder eigenmächtige Rache üben wolle« (14). Die Burger durften überhaupt nur nach Stadtrecht abgeurteilt werden, weshalb keiner vor ein anderes Gericht gezerrt werden konnte, als vor den Schultheißen, oder den Herrn selber als Vorsitzender des Gerichts (163, 168).

Burger in Burgdorf wurde man vorerst durch das Geburtsrecht; der Sohn eines Burgers wurde durch sein einfaches Ersuchen ins Burgerrecht aufgenommen, ohne irgend eine Taxe bezahlen zu müssen (161). Bewarb sich ein Nichtburger um das Burgerrecht, so hatte er dem Schultheißen und den 12 Räten ein Trinkgeld oder Schenkwein zu stiften, den sog. »Wynchof«, Weinkauf (37). Doch hatte der Schultheiß keinen Anteil an der Mahlzeit der Räte und umgekehrt diese kein Anrecht auf seinen Trinkwein (38). Es konnte zudem jedermann, der in der Stadt den Wert einer Mark Silber besaß, in das Burgerrecht aufgenommen werden (192). Hatte jemand in der Stadt das Burgerrecht erworben, und war er Jahr und Tag unbehelligt daselbst gewohnt, so durfte ihn niemand mehr zu Eigen beanspruchen (98). Ein Burger von Burgdorf konnte auch anderswo Burger werden, ohne dass die Herrschaft ihn hindern konnte (42). Wollte ein Burger seinen Wohnsitz verlegen, so waren die Herrschaft und die andern Burger während sechs Wochen und drei Tagen verbunden, ihn in guten Treuen zu geleiten (41); in Freiburg war das Anrecht auf sicheres Geleite auf drei Tage beschränkt. Wenn aber ein Burger einem Freunde

gegen den Willen der Stadt zu Hülfe eilen wollte, hatte er vorher sein Burgerrecht aufzugeben und mit seinen Hausgenossen die Stadt zu verlassen, damit dieser durch sein Vorgehen keine Mißhelligkeit erwachse (111). Die Herrschaft konnte von den Burgern weder Heersteuern noch irgendwelche Geldhilfen erzwingen (17). Während Freiburg ausdrücklich von der Pflicht militärischer Einquartierung befreit war, ist in dieser Hinsicht in den Handfesten von Thun und Burgdorf nichts gesagt; dies wohl deshalb, weil gerade Burgdorf als Sammelplatz zu kriegerischen Unternehmungen der Herrschaft große Vorteile bot.

Neben Burgern spricht die Handfeste von advenae und hospites (18). Die advenae waren die Fremden, welche sich nur vorübergehend in der Stadt aufhielten. Die hospites waren Personen, welche in unserer Stadt wohnten, ohne jedoch das Burgerrecht zu besitzen; man nannte sie später Hintersässen. Sie konnten als Burger einer andern Stadt hieher gekommen sein in der Absicht, ihren Beruf vorteilhafter auszuüben. Andere waren als Leibeigene ihrer Herrschaft entlaufen und suchten in der Stadt Asyl und Freiheit, gemäß dem Worte: Stadtluft macht frei. Wenn ein Flüchtling, wes Stands und Geschlechts er auch war, »Jahr und Tag« unbehelligt hier gewesen und das Burgerrecht erworben hatte, konnte er nicht mehr herausgefordert werden (98). Die Handfeste von Freiburg im Breisgau kennt noch gar keine zeitliche Einschränkung des Rückforderungsrechtes der Herrschaft. In ihr und derjenigen von Freiburg im Uechtland wird vom frühern Herrn eines Eingewanderten verlangt, daß er mit sieben Zeugen beweise, daß er sein Leibeigener war. Auch die Berner Handfeste heischt diese Formalität und zwar binnen »Jahr und Tag«. In der Thuner Handfeste stehen ebenfalls Vorschriften, welche die Rückgewinnung erschweren. Die unsrige bietet nach Ablauf von »Jahr und Tag« fast gar keine Möglichkeit der Rückforderung eines entlaufenen Leibeigenen.

Die advenae und hospites befanden sich beide rechtlich auf einer niedrigeren Stufe als die Burger, obwohl sie dann doch wieder in fiskalischer Hinsicht dem Stadtrecht unterstanden. Diese Minderberechtigung zeigt sich wohl am besten in folgenden kurzen Hinweisen. Ein Nichtburger hatte für die Erlangung des Burgerrechtes den »Wynchof« zu entrichten, von dem der Burgersohn befreit war (161). Vom Gericht wurde ein Nichtburger stets viel schwerer bestraft als der Burger (18, 19, 20). Die Gerichtsformalitäten waren für einen Nichtburger viel drückender als für den Burger (45, 99, 100, 101, 105, 106). Wirtschaftlich waren sie in der Weise benachteiligt, daß sie keinen Kleinhandel in Tuch, Fleisch und Eisen ohne ausdrückliche Bewilligung betreiben durften (149).

Von den Steuern

Es gab zwei Arten von Steuern: Die Grundsteuer war die Abgabe auf dem Wert des Grundbesitzes, der Zoll war eine solche auf Kauf und Verkauf von Waren.

Die Größe des Hausplatzes in der Stadt ist in der Handfeste vorgeschrieben. In Burgdorf maß derselbe 60 Fuß in die Länge und 40 Fuß in die Breite (33). Das war auch die vorgeschriebene Größe der Hofstätten in Thun, während die Freiburger Handfeste 100 auf 60 Fuß gestattete. Die jährliche Abgabe für den Hausplatz an den Herrn, also die Grundsteuer, betrug 12 Pfennige und war auf den Martinstag (11. November) zu entrichten (34). Von diesem Hausstättenzins waren der Schultheiß und die 12 Räte befreit (35); für einen Mehrbesitz an Hausplätzen waren sie jedoch steuerpflichtig.

Jedem Burger war gestattet, vor seinem Hause steinerne Schwibbögen zu errichten und darauf zu bauen (175). Dieses Recht erteilte die Herrschaft wohl in dem Bestreben, der Stadt nach und nach ein schöneres und würdigeres Aussehen zu verschaffen. Die Bögen ragten über die Baulinie auf die der Herrschaft gehörende Straße hinaus. Die Anlage von Lauben hatte wohl auch militärische Zwecke; sie boten bei Truppensammlungen Schutz vor den Unbilden der Witterung. Sie waren zugleich ein Ersatz für Markthallen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Burger durch Beiträge zur Errichtung der Schwibbögen ermuntert wurden.

Zeerleder nimmt an, daß die Stadt Bern 1218 bei Ausstellung der Goldenen Handfeste zirka 500 Hofstätten gezählt haben mochte. Für Burgdorf, das für damalige Verhältnisse eine recht stattliche Siedlung war, dürfen wir gut 300 Hausplätze annehmen. Diese warfen zu je 12 Pfennigen oder 1 Schilling insgesamt 15 Pfund ab. In diesen Zeiten mochte ein Bauern-

gut etwa 40 Pfund gelten, ebenso viel ein guter Kriegshengst. Diese Hofstättenzinse sind nach und nach von den Herrschaften durch Schenkungen oder infolge Verpfändung an die Burger liquidiert worden. Später, d. h. im Jahre 1846, lebten sie in neuer Form als Grund- und Vermögenssteuer wieder auf. 1) Wie bereits erwähnt, hatte die Herrschaft in der Stadt außer dem Hofstättenzins keinerlei Recht der Steuerauflage (17).

Vom Zoll, welcher vom thelonearius eingezogen und an die Herrschaft abzuliefern war, wird später die Rede sein.

Vom Gemeindebesit

In der Handfeste vom Jahre 1273 ist oft von den Burgernzielen die Rede, ohne aber jemals eine genaue Angabe über den Stand der Grenzsteine oder die Ausdehnung des Stadtbannes zu geben. Erst in der Bestätigungsurkunde vom 23. Februar 1323 werden die Burgernziele festgelegt, deren Lage von R. Ochsenbein möglichst genau nachgezeichnet worden ist ²). Die Stadt besaß aber diese Ausdehnung im Jahre der Ausstellung unserer Handfeste noch bei weitem nicht. Nur ganz allmählich gelangten die Wälder und Weiden in den Besitz der Burger. Es mochten einerseits Schenkungen der Herrschaft an die Stadt für geleistete Dienste sein. Anderseits waren sie sicher uneingelöste Pfänder für geliehene Gelder. Der kyburgische standesgemäße Haushalt und verschiedene Mißgeschicke versetzten besonders die jüngere Grafenfamilie oft in drükkende Geldnot.

Nach der Handfeste von 1273 wurden den Burgern die Weidoder Triebhölzer geschenkt (15), und die Brunnenquellen, Flüsse und andern Wasser — wie bisher — zur freien Benützung überlassen (179). Die großen Herrschaftswälder lieferten unendlich viel mehr Holz, als gebraucht werden konnte; deshalb war die Herrschaft in der Nutzung derselben sehr weitherzig und verfügte, »wer ein Bündel, eine Last oder ein Fuder Holz in unsern Wäldern wird aufgemacht haben, wenn er aus dem Walde herausgetreten ist, soll sich niemand unterstehen, ihn zu pfänden« (176).

¹⁾ Zeerleder: Berner Handfeste.

²) Ochsenbein: Aus dem alten Burgdorf.

II. Zivilrecht

Die vielen Vorschriften, welche das zivile Leben der Burger umschreiben, lassen sich am einfachsten in die vier Gruppen einordnen, die das Familienrecht, das Sachenrecht, das Obligationen- und Vollstreckungsrecht und das Erbrecht betreffen.

Das Familienrecht

Eigentümlich ist, daß in der Handfeste keine Bestimmungen oder Vorschriften über die Heirat anzutreffen sind. Es ist nirgends etwas gesagt von der Gesetzlichkeit der ehelichen Verbindung oder Trennung. Diese Angelegenheit des bürgerlichen Lebens war eben dem kirchlichen Rechte überlassen und hatte demnach im weltlichen Gesetzbuch keinen Platz. Daneben aber finden sich mehrere Vorschriften vor, welche die wirtschaftlichen Beziehungen der Ehegatten berühren.

Der Ehemann, als das Haupt der Familie, durfte über seine Güter frei verfügen, so lange er gehen und reiten konnte, d. h. körperlich und geistig gesund war 1). Er war befugt, seine eigenen Güter für seine Zwecke zu verpfänden oder zu verkaufen, ohne daß ihn jemand daran hindern konnte (51). In Freiburg und Thun bedurfte er dazu noch der Einwilligung seiner Ehefrau und der Kinder. Die Verhältnisse in Burgdorf bedeuten somit eine ganz ausgesprochene Bevorzugung des Mannes. Der Vater haftete nicht für seines Sohnes Schulden (82), ebenso wenig konnte er für diejenigen seiner Frau belangt werden (81), sofern sie nicht eine Krämerin war (62). Er war nicht verpflichtet, bei Lebzeiten gegen seinen Willen mit den Kindern zu teilen (74). Die Frau eines Burgers war nicht handlungsfähig und konnte keinen Vertrag abschließen ohne Einwilligung des Ehemannes, sofern der Wert vier Pfennige überstieg (62). Sie war nur soweit befugt, ihre eigenen Kleider wider des Mannes und der Kinder Willen frei als Almosen letztwillig zu verschenken (54). Interessant ist die Vorschrift, daß Gegenstände, Wertsachen, etc., welche den Eltern von ihren Kindern entwendet wurden, mit Hilfe des Schultheißen bei jedermann zurückgefordert werden konnten (85). Verträge zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und deren Kindern waren

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, II, S. 288.

rechtsgültig und sollten — Widerruf durch eigenen Willen vorbehalten — stets gehalten werden (73). Der Vater war berechtigt, seinen Kindern bei Lebzeiten oder testamentarisch einen Vormund zu verordnen, der auf jeden Fall anerkannt werden mußte (83). Ließ sich ein Vormund durch den Gewinn eines Vorteils verleiten, die ihm anvertrauten Kinder zu hintergehen, sie zu mißhandeln oder ihre Güter zu mißbrauchen, so verfiel sein Körper den Burgern (wohl Todesstrafe auf Gnade) und die Güter wurden zu Handen der Herrschaft konfisziert; die Kinder wurden sofort dem nächsten Verwandten väterlicherseits anvertraut (78), ein äußerst strenges Gesetz, das die Handfesten von Freiburg und Thun nicht kennen.

Das Sachenrecht

In Bezug auf das Sachenrecht ist die Handfeste auffallend arm an Bestimmungen. Das Besitzrecht spielt einzig eine wichtigere Rolle, während von den sog. Dienstbarkeiten gar nicht die Rede ist, und das Hypothekarwesen nur in Form von einfachen Zinsverträgen gestreift wird.

Wenn ein Burger ein Lehen oder irgend ein Gut »Jahr und Tag« öffentlich und ohne Widerspruch besessen hatte, durfte ihm nach dieser Frist der Besitz nicht mehr strittig gemacht werden (75). Auch die Erblehen, die der Burger »Jahr und Tag« ruhig bewirtschaftete, konnten weder persönlich noch gerichtlich mehr beansprucht werden (76). Er war überhaupt betreffend Lehen oder Eigen vor niemand Rechenschaft schuldig, als vor dem Herrn der Stadt (77). Das Recht des Lehensmannes auf den Besitz irgend einer Sache blieb dem Käufer gegenüber bestehen, auch wenn der Lehensherr die Sache verkaufte (109). Dieses Recht auf den Besitz wird wiederholt ganz ausdrücklich bekräftigt (104, 107).

Unsere Handfeste enthält zwei merkwürdige Bestimmungen über den unrechtmäßigen Erwerb, die in den Briefen von Freiburg und Thun fehlen. Niemand konnte ein ihm entwendetes Gut als sein Eigentum ansprechen oder zurück verlangen, er habe denn durch Eid bewiesen, daß es ihm in diebischer Weise entführt worden war. Bevor er schwor, hatte er zu Handen des Schultheißen drei Schillinge zu deponieren; erst dann erhielt er sein Eigentum zurück (186). Wenn aber derjenige, in dessen Händen das gestohlene Gut gefunden wurde, unter Eid

aussagte, er habe es gutgläubig auf öffentlichem Markt von irgend einem Unbekannten, dessen Wohnung er nicht kenne, gekauft, so durfte er weder an Leib noch an Gut gestraft werden; allerdings mußte er ohne Entschädigung das fremde Gut herausgeben (187). Mußte er aber zugeben, daß er das entwendete Gut von einer ihm bekannten Person gekauft hatte, so war ihm die Möglichkeit gegeben, dieselbe während 14 Tagen zu suchen; konnte er sie nicht finden und als Währen (Garanten seines Rechts vor Gericht) stellen, so wurde er schuldig erkannt und als ein Dieb bestraft (188).

Fand sich ein Burger in schwierigen geldlichen Verhältnissen, so konnte er seine Besitzungen frei und ungehindert veräußern, und der Erwerber sollte sie auch frei besitzen dürfen, ausgenommen der Zins, welcher natürlich der Herrschaft zu entrichten war (97).

Das Obligationen- und Vollstreckungsrecht 1)

Zu einer Zeit, da die bürgerlichen Verhältnisse noch recht einfach waren, brauchte es noch nicht viele Gesetzesbestimmungen über Pacht-, Garantie- und Scheinverträge und über Schuld und Pfand. Wir werden uns denn auch nicht verwundern, wenn wir deren nur eine kleine Anzahl vorfinden. Diese Verträge haben erst später ihre große Wichtigkeit erlangt.

Hatte ein Burger durch einen andern irgend einen Schaden erlitten²), so mußte er von diesem bei 3 Pfund Buße entschädigt werden; ebensoviel erhielt der Schultheiß (160). Dann wird auf einige bestimmte Haftpflichtfälle hingewiesen. Wer z. B. einen Keller grub und durch aufgeworfene Erde Schaden anrichtete, oder durch Mist, oder die Dachtraufe, sollte vor Gericht geführt werden zwecks sofortiger Behebung des Schadens; bei Weigerung trat neben die Schadenersatzpflicht noch eine empfindliche Strafe (87). Nicht haftbar war derjenige Hausbesitzer, welcher in seinem Haus Ruhestörer und Eindringlinge verletzte; im Gegenteil erhielt der Uebeltäter auf Klage hin vom Richter die schwere Buße von 3 Pfund für Kläger wie Schultheiß (108).

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 269 und 399.

²) Rennefahrt: Grundzüge, II, S. 87, III, S. 275.

Um die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu erreichen, standen dem Gläubiger namentlich zwei Möglichkeiten offen. Er konnte Hand auf den Schuldner legen und ihn bis zur völligen Genugtuung mit Arrest belegen lassen, oder er konnte das zur Sicherstellung erhaltene Pfand veräußern. Zur Festnahme eines Burgers bedurfte es der Einwilligung des Schultheißen (112). Dieselbe Erlaubnis war notwendig für die Verhaftung oder Pfändung eines Ritters, Priesters oder Klosterinsassen (114). Immerhin konnte der Kläger den Burger, der sich ihm verbürgt, auch ohne diese Formalität verhaften und pfänden lassen, wenn sich dieser außerhalb seiner Wohnung befand (113). War ein Nichtburger einem Burger auf Schuld oder Bürgschaft verpflichtet, so konnte dieser ihn jederzeit fassen und pfänden (114). Wenn aber der Schuldner oder Bürge ein Lehensmann oder Leibeigener war, also einem andern Herrn gehörte, so durfte ihn der Gläubiger erst nach fruchtloser Klage beim Herrn pfänden oder fassen (115). War eines Burgers Geisel zu mächtig, daß er ihn nicht selbst fassen konnte, also etwa ein Ritter, so waren Schultheiß und Bürgerschaft verpflichtet, ihm dabei behülflich zu sein (117).

Ein Gläubiger konnte das ihm gesetzte Pfand teilweise oder ganz verkaufen und zwar am ersten Donnerstag nach 15tägiger Wartefrist. Konnte er sie in der Stadt nicht veräußern, so durfte er sie nach den 15 Tagen überall, wo es ihm glückte, absetzen. In Zweifelsfällen hatte der Gläubiger zu schwören, daß er die Pfänder rechtmäßig und ehrlich verkaufte. War ihm übrigens das Pfand vom Schuldner persönlich übergeben worden, durfte er es schon am ersten Donnerstag verwerten (167). Wenn der Schuldner dem Gläubiger für seine Schuld ein Pfand einhändigte, erhielt er dadurch 14 Tage Zahlungsaufschub; verweigerte aber der Gläubiger Annahme des Pfandes, so mußte die Schuld noch gleichen Tags bezahlt werden (190). Wenn jemand eines andern Güter in Gegenwart und ohne Widerrede des Eigentümers pfandweise hinterlegte, so hatte dieser später kein Einspracherecht mehr (189). Ein Gläubiger mußte durch zwei Zeugen die Schuld beweisen, wenn er des Schuldners Güter mit Arrest belegen lassen wollte; auch durfte er gepfändete Güter erst nach 14 Tagen und nur in Gegenwart von Zeugen veräußern (79). Niemand durfte um einer Schuld willen eines Burgers Begräbnis hindern; allfällige Forderungen waren später bei den Erben anzubringen (80).

Die Rechtsverhältnisse bei Kauf und Verkauf waren besonders geregelt. Verkaufte ein Burger ein Grundstück, das ein Dritter von ihm zu Lehen oder Miete oder dergl. innehatte, so war der neue Käufer verpflichtet, den Besitz des Dritten weiter bestehen zu lassen (109). Hatte ein Burger ein Lehen, Erbe oder Grundstück als Pfand für eine Schuld erhalten, so sollte niemand das Recht haben, dasselbe zum Nachteil des Pfandgläubigers heimlich vom Schuldner zu erwerben. Der Gläubiger hatte auf alle Fälle das Vorkaufsrecht des gepfändeten Objektes zu dem Preise, den ein Dritter zu zahlen hatte (184).

Ein Burger, der sich weigerte, seiner eingegangenen Bürgschaft gemäß Pfänder zu geben und dadurch bewirkte, daß der Kläger ihn vor Gericht zog, hatte diesen vorerst mit gutem Gelde zu entschädigen und hernach eine Buße für Kläger und Schultheiß zu entrichten (178). Aber die Bürgschaft war eine streng persönliche Verpflichtung und konnte nach dem Tode des Bürgen weder gegen dessen Frau, noch Kinder, noch irgend jemand geltend gemacht werden (174). 1)

Es ist bereits erwähnt worden, daß der Vater nicht für seines Sohnes Schulden haftete (82); es sei hier weiter beigefügt, daß der Sohn, auch wenn er verheiratet war, für seine Jugendschulden nicht haftbar gemacht werden konnte (82). Er war erst handlungs- und rechtsfähig, wenn ihm der Vater einen Teil seines Gutes oder Geldes zur Gründung eines eigenen Geschäftes ausgerichtet hatte. Von diesem Zeitpunkte an war er für alle seine Handlungen voll verantwortlich unter Ausschluß derjenigen Schulden, die vor der Uebernahme des Geschäftes gemacht worden waren (84).

Das Erbrecht

Dieser Teil überwiegt bei weitem die verschiedenen Rechtskapitel der Handfeste. Es hatten sich im bürgerlichen Leben nach und nach Grundsätze herausgebildet, die auf den ersten Blick nicht so ohne weiteres als selbstverständlich erscheinen mochten, und deren Formulierung oft eine recht verwickelte war. Wir erkennen deutlich zweierlei Erbfolgen: die gesetz-

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 281.

liche und die gewillkürte. Letztere spielt allerdings nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Grundsätzlich beerbten die ehelichen Kinder ihre Eltern. (Uneheliche waren davon ausgeschlossen [55].) Diese Regel war seit uralten Zeiten so selbstverständlich, daß man es für überflüssig hielt, sie in der Handfeste besonders aufzuführen; es fehlt denn auch eine entsprechende gesetzliche Vorschrift. Dafür handeln sehr viele Artikel von den weniger natürlichen und einfachen Verhältnissen, in welchen etwa Kinder in Wettbewerb mit Vater oder Mutter oder Halbgeschwistern traten; hierin bestimmt die Handfeste deutlich den Erbgang.

Es war niemand schuldig, sich wider seinen Willen bei seinen Lebzeiten beerben zu lassen, oder Teile seines Gutes herauszugeben (74). Starb der Ehemann, so beerbte ihn die überlebende Ehefrau; sie hatte in Frieden und ohne Widerrede die Habe mit den Kindern zu übernehmen (59) und sie zu nutznießen, so lange sie nicht eine zweite Ehe einging (63). Wenn sie sich aber wieder verehelichte, durfte sie ihren Anteil am Gute des verstorbenen ersten Mannes nehmen (vielleicht einen Kindesanteil), der aber, wenn sie starb, auf die Kinder erster Ehe zurückfiel (64). Wenn aber die Kinder erster Ehe nicht wünschten, daß ihr Stiefvater im gleichen Haushalte mit ihnen lebte, so hatten zwei ehrbare Männer festzustellen, welchen Betrag am Hauszins der wiederverheirateten Mutter zukam, der ihr bis an ihr Lebensende ausgerichtet werden mußte (65).

Wenn aus der Familie die Mutter starb, so behielt der Vater alles vorhandene Hausvermögen ohne Einschränkung und Einrede bis an seinen Tod, auch dann, wenn er eine zweite Gattin nahm (66).

Waren keine Kinder und keine Ehegatten vorhanden, so erbte der Vater des Verstorbenen; sehlte auch er, die Geschwister; sonst die Mutter und zuletzt die Blutsverwandten.

Wenn z. B. einer Familie die Kinder wegstarben, erbte der Vater, sofern die Kinder ihren Anteil nicht anderweitig vergeben hatten, wozu sie auch wider den Willen der Eltern das Recht besaßen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um eheliche Kinder, die erben durften, woraus folgt, daß, wie bereits erwähnt, uneheliche Kinder kein Erbrecht besaßen (55). War der

Vater gestorben und hernach starb ein Kind, so erbten nur dessen Geschwister, die Mutter ging leer aus (56). Dabei wurden die sog. ungeteilt lebenden Geschwister bevorzugt; sie waren in gewissem Sinne kollektive Besitzer des Erbes. Die Mutter erhielt das Gut erst bei Nichtvorhandensein von Geschwistern des Verstorbenen; und wenn sie starb, fiel das Erbe an ihren nächsten Verwandten mütterlicherseits (57). Wenn nähere Erben fehlten, so erbten die nächsten Verwandten von des Vaters und von der Mutter Seite (58).

Beim Tode eines Ehemannes, der eine Ehefrau zweiter Ehe und Kinder erster und zweiter Ehe hinterließ, nahm die Witfrau zuerst ihre Aussteuer; vom Besitze des Mannes erbte sie den dritten Teil (67). Die Kinder der beiden Ehen des verstorbenen Vaters waren in der Erbberechtigung der Liegenschaften und Güter, sowie in deren Unterhaltspflicht einander gleichgestellt (68,69). Wenn aber ein Kind aus zweiter Ehe starb, so beerbten es nur seine Geschwister gleichen Ehebettes (70). Hatte die zweite Witfrau von ihrem Manne keine Kinder, so fiel ihr nur ihr »Wittum«, oder Leibgeding zu, und die übrigen Güter kamen an die Kinder erster Ehe (71).

Wenn kein ehelicher gesetzlicher Erbe und kein überlebender Ehegatte vorhanden war, so verblieb die Erbschaft während eines Jahres in der Obhut des Schultheißen und der 12 Räte, um demjenigen übergeben zu werden, welcher rechtmäßige Ansprüche darauf erhob (60). Meldete sich jedoch innert der festgesetzten Frist niemand, so gab man einen Teil Gott, den zweiten zum Bau der Stadt und den letzten dem Herrn, d. h. der Herrschaft auf dem Schlosse. Unter »Gott« hatte man wohl die Geistlichkeit zu verstehen, die mit dem Anteil Armen gegenüber Gottes Güte walten lassen sollte (61).

Das mögen die wichtigsten Beispiele für die recht- und gesetzliche Erbfolge sein. Dagegen empfinden wir eine gewisse Willkür in den Bestimmungen über die Testierfähigkeit des Vaters, der vollständig frei über seinen Nachlaß verfügen konnte.

Hatte ein Vater bereits Erbteile an einzelne Kinder verabfolgt und sie für ihr Erbe ausgekauft, so konnte er diese in spätern Testamenten doch wieder als Erben einsetzen, unter Anrechnung ihres empfangenen Erbteils. Es stand ihm frei, diejenigen wieder in ihr Erbrecht einzusetzen, die bereits verzichtet hatten, entweder alle Kinder, oder nur einzelne unter ihnen (72). Wenn ein Burger auf ungerechte Weise (Wucher) zu Gütern gekommen war 1) und aus Gewissensbissen das Unrecht gutzumachen beabsichtigte, so durfte ihm niemand darwider sein, wenn er fromme Stiftungen machen wollte. Was er im Uebrigen bei gesunden Sinnen vor zwei ehrbaren Zeugen stiftete, mußten seine Erben ohne Widerrede auszahlen (52). War er aber krank, d. h. wenn er »nicht gehen oder reiten konnte«, durfte er von sich aus nur bis zu 60 Schillingen vermachen; ein größeres Vermächtnis unterlag der Zustimmung der gesetzlichen Erben (53). Das war wohl eine notwendige Bestimmung, um dem zu großen Einfluß der Geistlichkeit vorzubeugen 2).

III. Gewerberecht

Es wäre vielleicht besser zu sagen, Vorschriften über Handel, Gewerbe und Industrie, denn von einem Handelsrecht im heutigen Sinne kann hier noch nicht die Rede sein. Die Kaufleute und Fabrikanten waren noch weit vom Genusse voller Handelsfreiheit entfernt. Fast alle Vorschriften sind einschränkender und hemmender Natur. Dagegen war das Gewerbe etwas freier gehalten, hatte sich aber auch nach einer Reihe von Vorschriften zu richten.

Das Gewerbe

Deutlich tritt in den Vorschriften der Handfeste das Bestreben hervor, die Burger vor Ueberforderungen zu schützen³). Ueberall genossen sie Vorrechte. Aber auch die Burger sollten sich selber enthalten, einander bei ihren Einkäufen zu belästigen und zu stören (171). Fremden war es verboten, in der Stadt oder im Umkreis einer Meile Lebensmittel aufzukaufen, damit den Burgern nicht Preissteigerung und Konkurrenz erwachse (124).

Wenn ein Metzger ein Stück Schlachtvieh gekauft hatte und ihm ein dazukommender Burger zum Kaufspreis den gesetzlich vorgeschriebenen Gewinn von 2 bis 6 Pfennigen anbot, so war

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, II, S. 213.

²) Rennefahrt: Grundzüge, II, S. 211.

³⁾ Rennefahrt: Grundzüge, II, S. 105.

er bei 3 Pfund Buße verpflichtet, dem Burger den Kauf zu überlassen (133). Der Metzger sollte an einem Ochsen und an einer Kuh je 6 Pfennige verdienen, an einem Schwein 4, an einem Schaf und an einer Ziege je 2 Pfennige, wenn er das Fleisch bei der Schaal verkaufte; forderte er mehr Gewinn, so verfiel er einer harten Buße (130). Kein unreines Schweinefleisch, noch sonst anderes, von Wölfen oder Hunden getöteter Tiere, keine faulen Fische durften auf der Schaal zum Verkaufe aufgelegt werden. Zur Strafe von 3 Pfund hatte der Widerhandelnde 40tägiges Verkaufsverbot zu gewärtigen, also Einstellung in der beruflichen Tätigkeit (127—129). Die Metzger sollten die Tiere bei der Schaal schlachten und das Fleisch auch daselbst verkaufen (131), wohl um die ebenso ungesunden, wie unappetitlichen Schlachtlokale in den Seitengäßchen auszuschalten. Vom Fest des Johannes des Täufers bis Martini (24. September bis 11. November) hatten sie das Fleisch bei Gewicht nach Gutachten und Befehl des Schultheißen abzugeben (134); in der übrigen Zeit wurde wohl nach Schätzung verkauft. Ferner durften sie 8 Tage vor und nach dem St. Andreastag (30. November) keine Schweine, 8 Tage vor und nach St. Martinsfest überhaupt kein Schlachtvieh kaufen, bis sich die Burger vorher damit eingedeckt hatten (181, 132) (Schlachten zum eigenen Gebrauch). Verpflichteten sich aber die Fleischer in der Schaal zu schlachten, durften sie zu allen Zeiten und ungehindert Tiere aufkaufen (182). Um die Metzger vor zu starker burgerlicher Konkurrenz zu schützen, durften die Burger eigene Schweine nur in 6 Teilen geschlachtet, mit den Kinnbacken versehen, verkaufen (150).

Wenn der Bäcker kleinere Brote verkaufte, als die Vorschrift besagte, wurde er mit drei Schilling Buße belegt, und die beanstandeten Brote wurden an die Armen verteilt (135). Sein Gewinn war 6 Pfennig auf 2 Vierteln Weizen oder Roggen und dazu die »Grüsch«; Mehrverdienst wurde bestraft (136). Ließen Burger auf eigene Rechnung in seinem Backofen bakken, so war sein »Ofenrecht« 2 Brote im Werte von 2 Pfennigen; er war aber verpflichtet, den Teig gemeinsam mit einem Bäckerknecht zu kneten (137).

Der Müller durfte von 2 Vierteln Korn ein Imi als Mahllohn nehmen (138).

Der Weinschenk durfte für seine Gäste erst dann Fische kaufen, wenn sich die Burger damit versehen hatten (180). Er durfte ferner niemandem seine Trinkstube verbieten (177). Zechpreller konnte er dem Schultheißen verzeigen, oder, wenn es Nichtburger waren, sie zurückbehalten, bis sie bezahlt hatten (121, 122). Wurde ihm der Vorwurf der Ueberforderung gemacht, durfte er sich bloß dann durch einen Eid rechtfertigen, wenn die Uerti 3 Schilling nicht überstieg (120). Wenn aber ein Wirt den Wein fälschte, oder Wasser darunter mischte, sollte man ihn als einen Dieb (latro) ansehen (125). Man liebte eben schon damals den Tropfen möglichst unverfälscht.

Dem Stoffhändler war vorgeschrieben, alles Tuch über den Saum zu messen (140).

Eines Webers Verdienst betrug auf 24 Ellen 10 Pfennige Macherlohn (172).

Es ist bereits erwähnt worden, daß Nichtburger keinen Kleinhandel ohne ausdrückliche Bewilligung des Schultheißen und der Räte betreiben durften. Nur der Salzhandel war ihnen ohne weiteres freigegeben (149), wohl weil das Salz oft recht schwer zu erhalten war.

Die Handwerker und Krämer waren verpflichtet, ihre Waren auf Kredit oder gegen Pfand zu geben 1, sofern letzteres als genügend betrachtet werden konnte (169).

Frauen konnten das Gewerbe einer Krämerin betreiben²), waren aber für ihre Handlungen voll haftbar (62).

Der Wucher war verboten³); alle durch Wucher erworbenen Güter fielen an den Herrn der Stadt (158).

Wer im Krämerhandel falsche oder schlechte Gewichte und Maße verwendete, verfiel einer Strafe von 3 Pfund für Kläger und Schultheiß und Schließung seines Verkaufsladens während 40 Tagen (126).

Die gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte waren in Freiburg und Thun Steine von 14 Einheiten und 3,375 Kg. Gewicht. Die

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 176.

²) Rennefahrt: Grundzüge, II, S. 193.

³⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 173.

Handfeste von Burgdorf sagt in dieser Hinsicht rein nichts. Sie unterstellt aber Maß und Gewicht für Wein, Getreide, Oel und Edelmetalle der Aufsicht des Schultheißen und der Räte (198). Die Stadt hatte eine öffentliche, sog. Fronwage zur Verfügung zu halten (196), die von jedermann gegen einen Waglohn benützt werden konnte (197).

Der Markt

Im Mittelalter spielten Markt und Messen eine viel wichtigere Rolle als heute. Bei der ungenügenden Einrichtung der Verkaufsläden und der Unmöglichkeit der Anlage großer Warenlager war man direkt auf die Jahrmärkte angewiesen. Man suchte die Verkäufer und Kauflustigen durch allerlei Vergünstigungen anzuziehen.

Der Donnerstag war schon seit uralter Zeit Burgdorfs Wochenmarkttag.

Wer den Marktfrieden störte oder Käufern irgendwie Schaden zufügte, verlor des Herrn Huld und blieb solange verbannt, bis er der Herrschaft, der Stadt und dem Geschädigten Genugtuung geleistet hatte (118). Niemand durfte einen Marktbesucher an einem Donnerstag pfänden, ausgenommen wegen Bürgschaft oder anerkannter Schuld (164), kein Burger den andern auf dem Markte feindlich angreifen (171).

Der Zoll

Von der Entrichtung des Zolles an die Herrschaft waren die Burger befreit (16), wie überhaupt jeder, der nach der Stadt Recht lebte (141), sowie Geistliche, Ritter, Ordensleute (49). Zollverweigerer wurden mit 3 Pfund und einem Heller bestraft (50), die 3 Pfund zu Handen der Herrschaft, der Heller für den Zöllner. Wenn der Zöllner behauptete, von einem Kaufmann keinen Zoll erhalten zu haben, so hatte letzterer den Beweis der Zahlung zu leisten (50).

Landleute, oder überhaupt Personen, die auf dem Markte Waren zum eigenen Gebrauche kauften, zahlten bei Käufen unter 2½ Schilling Wert keinen Zoll; betrug der Wert 2½ bis 5 Schilling, so zahlten sie einen halben Pfennig, einen Hälbling; bei über 5 Schilling Wert aber einen ganzen Pfennig (139). Für Tuch, das in der Stadt verarbeitet wurde, mußte

kein Zoll entrichtet werden (142). Was für den Wiederverkauf erworben wurde, unterlag dem Zoll; eine Ware im Werte von 5 Schilling erforderte einen Pfennig; für jedes Pfund Wert zahlte man 4 Pfennig Zoll (144). Auch die Ware mußte verzollt werden, welche auf dem Wege zum Markte verhandelt wurde (145).

Die Krämer der Stadt hatten dreimal im Jahr einen Pauschalzoll zu bezahlen; an Weihnachten, Ostern und Pfingsten je zwei Pfennig (147), also eine sehr bescheidene Zollbelastung.

In drei Artikeln finden wir Angaben über die Höhe der Zölle für einige wenige Waren; es ist klar, daß damit lange nicht alle Posten der damals noch kurzen Warenliste genannt sind. Sehr wahrscheinlich wurden die übrigen Gegenstände nicht besteuert, sofern sie nicht von der allgemeinen Zollpflicht nach dem Werte (siehe Art. 144 oben) betroffen wurden.

Die nachstehende Liste mag einen Ueberblick über den Warenverkehr und die Verzollung geben (143, 146). Für 1 Gweb (Wupp) Leinwand zollte man 1 Pfennig, 1 Gweb Flachs 1 Hälbling, 1 Pferd 4 Pfg., 1 Esel 6 Pfg., 1 Maulesel 8 Pfg., 1 Ochsen 1 Pfg., 1 Kuh 1 Pfg., 1 Schwein 1 Pfg., 1 Geiß 1 Hbg., 1 Bock 1 Hbg., 1 Maß Salz 1 Hbg., 1 Last Salz (Saumtierlast) 2 Pfg., 1 Last Eisen 1 Pfg., 1 Last Wein 1 Pfg., 1 Trossel 1 Pfg., 1 Haut 1 Pfg., 1 Zieger 1 Pfg.

Für Becken, Kessel, Messer, Pflugeisen, Sichel entrichteten diejenigen Landsleute keinen Zoll, die zu Kriegszeiten berechtigt waren, in der Stadt Zuflucht zu suchen, sofern sie die Geräte für den Eigenbedarf kauften (143).

Nichtburger, welche Käse auf den Markt brachten, hatten im Mai dem Zöllner einen Käselaib zu geben, nicht von den besten, nicht von den bösesten (148).

IV. Strafrecht

Die Strafe richtete sich naturgemäß nach der Art und Schwere des Vergehens. Am häufigsten waren die Vermögensstrafen, d. h. die Geldbußen. Dabei ist genau zu unterscheiden zwischen eigentlicher Buße, amenda oder compositio, zu Gunsten des Geschädigten und der gewöhnlich gleich hohen Buße, die als

Wette, vadia, zu Gunsten des Schultheißen eingezogen wurde. 1) Letztere konnte unter Umständen der Herrschaft zufallen.

Die Abstufungen in den Geldbußen waren wenig zahlreich. Meist handelte es sich um Beträge von 3 und 60 Schilling oder 3 Pfund, was gleich viel ist wie 60 Schilling. Die Buße fiel entweder dem Geschädigten, oder dem Schultheißen, oder beiden zu.

Die Todesstrafe, sowie Körperverstümmelungen wurden nur für schwerwiegende Fälle vorgesehen. Andere ernste Vergehen konnten den Verlust der Huld des Stadtherren nach sich ziehen. ²)

Wenn einer in zornigem Mute und vorbedacht einen andern »blutruns« schlug, wurde ihm die Hand abgehauen; bei Totschlag wurde er enthauptet. Konnte sich der Uebeltäter durch Flucht der Strafe entziehen, so wurde der Giebel seines Hauses abgebrochen und durfte während eines Jahres nicht wieder aufgerichtet werden 3). Nach Verlauf dieser Zeit durften die Erben des Flüchtlings nach Entrichtung von 60 Schilling an den Schultheißen das Haus wieder aufbauen; der Totschläger konnte aber jederzeit bei Rückkehr in die Stadt gefaßt und gerichtet werden, so daß sich also seine Strafe nicht verjährte. Wenn Burger zufällig und außerhalb der Stadt in Streit gerieten, so betrug die Strafe bei gewöhnlichem Zank 3 Schilling, bei Blutfluß 60 Schilling. Wurde dabei aber einer erschlagen, so wurde die Tat bestraft, wie wenn sie innerhalb der Stadt Zielen geschehen wäre. Eine gleiche Strafe wurde über diejenigen Burger verhängt, die absichtlich ihre Streitigkeiten vor der Stadtmauer austrugen. Kam dabei Totschlag vor, wurde auch diese Tat als innerhalb des städtischen Bannes verübt angesehen und dementsprechend bestraft (89). Mit diesen Bestimmungen wollte man vermeiden, daß Raufhändel außerhalb die Stadt verlegt und dann durch die Herrschaft selbst abgeurteilt wurden 4). Wenn einer in der Notwehr einem andern Uebles antat, so hatte nur derjenige 60 Schillinge zu bußen,

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 26; 70 ff.

²) Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 23.

³⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 29 und II, S. 12.

⁴) Rennefahrt: Grundzüge, II, S. 84; III, S. 7.

welcher den Streit angefangen hatte (166). War der Verbrecher ein Aeußerer, das Opfer ein Burger, so fiel die Strafe immer viel schärfer aus, als wenn die Rollen vertauscht waren. Wenn ein Fremder einen Burger erschlug, so hatte man ihn an einen Pfahl zu binden und ihm die Haare vom Kopfe zu reißen (18). Es war dies ein barbarisches Vorgehen, das direkt an das Skalpieren der Indianer erinnert. Wenn aber innert der Burgern Ziele ein Burger einen Aeußern schlug, so war er dem Schultheißen nach den Gesetzen 60 Schilling und dem Opfer nur 3 Schilling verfallen (19). Bei Verwundungen zahlte der Uebeltäter dem Schultheißen und dem Opfer je 60 Schilling (20).

Auffallend scharf waren die Strafen für Diebstahl und Ueberfall, nämlich fast wie bei Totschlag. Wer in der Stadt bis auf 5 Schilling Wert stahl, wurde für das erstemal gebrandmarkt und im Wiederholungsfall gehenkt (90). Das Brandmarken bestand im Aufbrennen eines Galgens oder Kreuzes auf Stirne oder Kiefer des Diebes. Die Güter der Hingerichteten, welche sich in der Stadt befanden, fielen an die Herrschaft, der Körper gehörte der Burgerschaft (119). Diese ließ ihn in ungeweihter Erde (meist an der Richtstätte) verscharren, wenn ihn die Angehörigen nicht aus religiös-mystischen Gründen mit Geld auslösten.

Wer unbefugterweise bei Nacht in den Garten eines Nachbarn eindrang, wurde als ein Räuber angesehen und wie ein Dieb behandelt, d. h. bei Wiederholung des Vergehens gehenkt (154). Wenn er aber bei Tag eindrang, oder durch Hineinwerfen von Steinen oder Stecken irgendwie Schaden anrichtete, hatte er denselben nebst einer Buße wieder zu bessern (155). Ebenso hatte derjenige Buße zu zahlen und jeglichen Schaden zu vergüten, der gewalttätig in ein Haus eindrang, Fenster, Türen oder Wände einschlug oder Steine auf das Dach warf (183). Ein Verfolgter konnte in einem Hause ein Asyl suchen und durfte vom Hausbesitzer geschützt werden. Brach der Verfolgte den Hausfrieden, so konnte ihn der Hauseigentümer dem Schultheißen verzeigen (185).

Es ist bereits erwähnt worden, daß Aufforderung zum Zweikampf bei drei Pfund Buße verboten war (162). Dagegen waren sittliche Vergehen in der Handfeste nicht erwähnt, weil sie dem geistlichen Gericht, einer kirchlichen Behörde, zur Verurteilung überlassen waren.

Unter andern Vergehen gegen Personen finden wir die Drohungen. Wenn ein Nichtburger oder Fremdling einen Burger bedrohte oder schmähte, so konnte, wenn der Schuldige sich weigerte, Genugtuung zu geben, der Schultheiß ihm den Stadtfrieden entziehen, und wer ihn beherbergte oder mit ihm geschäftlich verkehrte, verfiel der gleichen Ahndung (99). War der Schuldige bereit, in der Stadt Recht zu nehmen, so konnte der Handel mit einer Buße von drei Pfunden für den Bedrohten und drei Schilling für den Schultheißen erledigt werden (100). Entzog er sich aber dem Gerichtsverfahren und der Strafe in der Stadt, so lastete die Friedlosigkeit auf ihm (101). Bedrohte ein Burger das Leben eines andern Burgers, so gab der Schuldige drei Pfund dem Bedrohten und drei Schilling dem Schultheißen (105). Wenn der Bedrohte einen ihm angedrohten Schaden nachträglich wirklich erlitt, so galt der Bedroher als Schädiger und hatte den Schaden zu ersetzen und Buße zu zahlen. Konnte ihm jedoch nicht bewiesen werden, daß er den Schaden verursacht hatte 1), so konnte der Angeschuldigte seine Unschuld mit sechs Zeugen und seinem Eid erhärten (106). Lästerungen und Schmähworte einem ehrbaren Burger gegenüber konnten durch eine prompt versetzte Ohrfeige geahndet werden, ohne daß diese Selbsthilfe Strafe nach sich zog (123).

Der Brandstifter sollte in der Stadt keinen Frieden mehr genießen, sondern befehdet werden dürfen, bis er sich mit der Stadt, dem Geschädigten und der Herrschaft ausgesöhnt hatte (116).

Wucher, der damals recht häufig vorgekommen sein muß, wurde ebenfalls zu den strafbaren Vergehen gezählt. Starb ein Wucherer, so fielen alle seine Güter an die Herrschaft (158). Der Wucherzins konnte bis zu 43 % betragen, z. B. von 1 Pfund Kapital in der Woche 2 Pfennig Zins. ²)

Es war nicht gestattet, Teile der Weide oder Allmend für eigene Zwecke einzuzäunen; andere Burger durften ungestraft

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 190.

²) Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 173, 236.

ihr Vieh ebenfalls innerhalb dieser Zäune weiden lassen (103). Weigerte sich aber der Burger, welcher Zäune errichtet hatte, andern den Zutritt zu der betreffenden Weide zu geben und den Zaun zu beseitigen, so verfiel er einer strengen Buße (102).

V. Prozeßverfahren

Der oberste Herr im Lande war ursprünglich der Kaiser oder der König, der seine gerichtlichen Befugnisse an seinen Stellvertreter delegieren konnte, bei uns an die Herzöge von Zähringen. Nach dem Aussterben derselben und wohl auch infolge der ständigen Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst schwand die königliche Gewalt und ging in unserer Gegend auf die Kyburger über. Diese, auf Seite des Papstes stehend, kümmerten sich wenig um königliche Entscheide, wie die Nichtbeachtung der Rechtssprüche König Heinrichs vom Jahre 1224 und Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235 beweist. Es handelte sich um die Freigabe der durch Egon von Urach gefangen gehaltenen Clementia, der Witwe Berchtolds V. von Zähringen. Die Kyburger übernahmen mit dem Erbe Berchtolds auch die Gerichtsbarkeit. Das Bestreben der Städte ging dahin, einzelne Teile dieser Gerichtsbefugnisse an sich zu ziehen, was ihnen nach und nach gelang. Damit wurden in erster Linie burgerliche Angelegenheiten dem Stadtgericht überlassen.

Das Burgdorfer Stadtgericht bestand aus dem von der Herrschaft unter Zustimmung der Stadt ernannten Schultheißen und den durch die Burger gewählten 12 Richtern (jurati), die zugleich den Rat bildeten und alle Wochen am Montag bis zum Mittag zu Gericht zu sitzen hatten (39). Die Herrschaft selber beschränkte sich auf eine eigene Rechtssprechung, das hohe Gericht, im Februar, Mai und Herbst, immerhin mit der Möglichkeit, jederzeit nach der Burger Satzungen Gericht zu halten (12). Sie gelobte der Stadt, niemals Beleidigungen oder Frevel eigenmächtig zu rächen (14) und nie nach Willkür oder eigenem Gutdünken zu richten (11). Sie versprach, ein eigenes Gerichtshaus (praetorium) für diese Gerichtstage zu schaffen (13), was ihr der stets wachsenden Schulden wegen nie möglich wurde. Immerhin könnte das »praetorium« auch ein Richterstuhl sein, der zum Zwecke der Gerichthaltung auf offenem Platze aufgestellt wurde. Zu diesen großen herrschaftlichen

Gerichtstagen hatten nach altem Brauche alle ehrbaren Burger zu erscheinen. Bei diesen Anlässen wurden Sachen gegen Leute, die der Schultheiß nicht vor sein Gericht hatte zwingen können, in Umgehung des Schultheißen und der 12 Räte vor dem Herrn der Stadt verhandelt. Der Teil der Buße, welcher für gewöhnlich dem Schultheißen zufiel, erhöhte sich in diesen Fällen beträchtlich und war der Herrschaft zu entrichten. Hätte die vadia (Wettegeld) für den Schultheißen 60 Schilling

3 Pfund betragen, so lautete sie jetzt auf 10 Pfund, und wäre sie für den Schultheißen 10 Pfund gewesen, so betrug sie jetzt zu Gunsten der Herrschaft 60 Pfund 1), alles in allem eine ganz gewaltige Verschärfung (110).

Wie erwähnt, war der Schultheiß der ordentliche Richter, der alle Vergehen, die innerhalb der Burgernziele begangen wurden, zu richten hatte (163). Nur vor ihn durfte ein Burger den andern vor Gericht laden (168). Eine Ablehnung seines Urteilsspruches war ausgeschlossen. Immerhin konnten Streitigkeiten unter Burgern, die noch nicht dem Schultheißen übergeben waren, unter diesen selbst erledigt werden. Allerdings war Diebstahl von dieser Art der Erledigung ausgeschlossen (95). Noch mehr Selbständigkeit genossen hierin die Kaufleute, die ihre Geschäftsstreitigkeiten ohne Beizug des Schultheißen nach ihren Gewohnheiten beilegen konnten (96).

Wenn Nichtburger einander vor Gericht forderten, so hatten sie Bürgen zu stellen; der Ausbleibende wurde ohne weiteres schuldig, d. h. Unrecht habend, erklärt (44). Klagte ein Burger einen Insassen oder Fremden ein, so konnte er seinen Anspruch dadurch beweisen, daß er für seine Behauptung zwei ehrbare Zeugen stellte, die sein Recht bekräftigten. Gelang der Beweis nicht, so hatte der klagende Burger dem Angeklagten alle Kosten zu vergüten (45). Fand der Burger sein Recht, so hatte der Schultheiß das Vermögen des verurteilten Nichtburgers zu pfänden (46). Besaß dieser keine genügenden Werte, so entzog ihm der Schultheiß den Stadtfrieden (47), d. h. niemand durfte ihn beherbergen oder mit ihm geschäftlich verkehren, ansonst er für den Verurteilten mit seiner Habe haftete und für ihn zu zahlen hatte (48). Wenn ein Nichtburger einen Burger ein-

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 71, 59; II, S. 11.

klagte, so hatte er, bevor ihm der Burger antworten mußte, eine Sicherheit zu geben, daß er vor Gericht seine Sache vertreten und dem Urteil nachleben wolle. War die verlangte Sicherstellung gegeben, so hatte der angeklagte Burger alsobald zu antworten. Der Nichtburger konnte aber durch Vorausentrichtung der Gerichtskosten den Burger zu sofortiger Verhandlung veranlassen (157).

Versäumte ein vorgeladener Beklagter (Schuldner) den Termin, so hatte er schwere Folgen zu gewärtigen. Wer auf den ersten und zweiten Tag auf Vorladung hin nicht erschien, wurde noch auf den dritten geladen und bei Ausbleiben um drei Pfund gebüßt. Der Schultheiß aber begab sich in dessen Haus und pfändete den Wert der eingeklagten Summe (91). Wenn Gefahr bestand, daß der Gläubiger die gepfändeten Werte veräußerte oder verbrauchte, hatte der Schultheiß sie in Verwahrung zu nehmen und den Gläubiger innert acht Tagen zu zahlen (92). War der Angeklagte nur auf den ersten oder zweiten Tag geladen, so hatte er bei Nichterscheinen dem Schultheißen drei Schilling Buße zu entrichten (93). Es konnte aber auch vorkommen, daß der Kläger selbst nicht erschien, was ihn je drei Schilling für den Beklagten, wie für den Schultheißen kostete (94).

Es ist bereits früher erwähnt worden, daß der Schultheiß und der Weibel nicht beliebig vor Gericht geladen werden konnten, sondern daß sie nur am ordentlichen Gerichtstag auf die Anfragen sofort Rede und Antwort zu stehen hatten (30). Die 12 Richter konnten an einem Sonntag vor Gericht geladen werden, sofern sie in der Stadt seßhaft waren; andernteils an jedem beliebigen Tage (31).

Wenn ein Burger den andern um eine Forderung einklagte, jedoch diese nicht durch Zeugen erhärten konnte, so hatte der andere beklagte Burger sich auf sein Begehren mit einem Eide zu reinigen (159). Das war der sog. zugeschobene Eid, der im Kanton Bern bis 1918 im Gebrauch war 1). Es durften nur Burger über andere Burger Zeuge sein; den Nichtburgern war das Zeugenrecht über Burger vorenthalten (194). Ein jeder Beweis sollte mit mindestens zwei ehrbaren und glaubwürdigen

¹⁾ Rennefahrt.

Zeugen erhärtet werden 1), und das nur über Dinge, die sie wirklich gesehen oder gehört hatten (195). Jedoch über Verträge, welche außerhalb der Burgernziele abgeschlossen wurden, konnte jedermann, der zugegen gewesen war, Zeugnis ablegen, also auch Nichtburger (173).

Der Eid galt als letztes und kräftigstes Zeugnis und Beweismittel; sein Mißbrauch war sehr verpönt. Um eine Person des falschen Eides zu überführen²), bedurfte es sieben gesetzmässiger Zeugen (193). Im Duell finden wir die letzte Spur des altertümlichen Gottesurteils; aber dieses war nicht mehr gestattet, und kein Burger war verpflichtet, einer Aufforderung zum Zweikampf nachzuleben³). Hingegen war der Schwur auf die Heiligen oder der Eid in Gegenwart von Zeugen recht allgemein (106).

Am Schlusse der Urkunde werden nochmals die Namen der beiden Aussteller, Graf Eberhards von Habsburg und seiner Gemahlin Anna, Gräfin von Kyburg, genannt. Zeugen werden keine aufgeführt. Es hängt das Siegel des Grafen Eberhard zur Bekräftigung an dem Schriftstück. Das Datum lautet: Burgdorf, anno domini M° CC° LXX° tercio, in festo beati Michaelis archangeli.

Quellen und Literatur

Aeschlimann: Geschichte von Burgdorf und Umgebung.

Bär E.: Zur Geschichte der Grafschaft Kyburg unter den Habsburgern, 1893.

Below: Deutsche Städtegründungen im Mittelalter, 1920.

Benz: Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ue., 1897.

Bichsel A.: Graf Eberhard II. von Kyburg, 1899.

Brun C.: Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, 1913.

Dreyer J. C. H.: Beiträge zur Literatur und Geschichte des Deutschen Rechtes, 1783.

Dürr-Baumgartner H.: Der Ausgang der Herrschaft Kyburg, 1918. Fehr: Das Recht im Bild, 1923.

Feldmann M.: Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet von 1218 — 1264, 1926.

Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, 1880.

¹⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 130.

²) Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 137.

³⁾ Rennefahrt: Grundzüge, III, S. 92; II, S. 251, 301.

Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1851/52.

Geiser K.: Geschichte des Amtes Burgdorf von den Alemannen bis zum Uebergang an Bern, im Heimatbuch, Band II, von Burgdorf. Persönliche Mitteilungen.

Hämmerli W.: Vom »Alte Märit« zur Markthalle Burgdorf, Aufsatz im Jahrbuch Burgdorf 1935.

Heusler A.: Schweizerische Verfassungsgeschichte, 1920.

Heyck: Geschichte der Herzöge von Zähringen, 1891.

Lehr E.: La Handfeste de Fribourg dans L'Uechtland, 1880.

Ochsenbein R.: Aus dem alten Burgdorf, 1914.

Rubin J.: Handfeste der Stadt Thun, 1779.

Rennefahrt H.: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, I., II., III. und IV. Teil, 1928 — 1935. Persönliche Mitteilungen.

Urkunden im Burgerarchiv Burgdorf.

Walther G.: Geschichte des bernischen Stadtrechts, 1794.

Welti: Stadtrecht von Bern, 1902.

Zeerleder: Die Berner Handfeste.

Zehntbauer: Die Stadtrechte von Freiburg im Uechtland und von Arconciel-Illens, 1906.